

## Jungfrauen

1. Der Stand der gottgeweihten Jungfrauen (*ordo virginum*) ist eine der ältesten kirchlichen Lebensformen. Mit Aufkommen öffentlicher → Gelübde und ihrer liturgischen Ausgestaltung wurde er ab Mitte des 4. Jhs. zunehmend institutionalisiert. Die Übergabe des Schleiers (*velatio virginum*) war äußeres Zeichen der kirchlichen Anerkennung der *virgo consecrata* als Braut Christi. 1139 verbot das II. Laterankonzil allerdings die Jungfrauenweihe von nicht klösterlich lebenden Frauen. Der Ritus blieb bis ins 20. Jh. Nonnen vorbehalten. Erst der nachkonziliar revidierte *Ordo Consecrationis Virginum* (OCV) vom 31.05.1970 sah die Konsekration in der Welt lebender Frauen wieder vor und machte den Jungfrauenstand so als ein von anderen Formen des geweihten Lebens unabhängiges Phänomen neu wahrnehmbar. Weltweit gibt es etwa 3000 gottgeweihte Jungfrauen, davon ca. 150 in Deutschland.

CIC/1983 und CCEO erkennen den *ordo virginum* rechtlich als eigenständige Form des geweihten Lebens an, obwohl sich Jungfrauen nicht explizit an alle drei evangelischen Räte binden. In den katholischen Ostkirchen sind Errichtung und Ausgestaltung von Jungfrauenstand und -weihe Sache des Partikularrechts. Daher kann die Rechtsstellung der *virgines consecratae* universalkirchenrechtlich nur für die lateinische Kirche bestimmt werden.

2. Voraussetzung für den Empfang der Jungfrauenweihe ist nach c. 604 § 1 der „heilige Vorsatz“ (*sanctum propositum*) einer Frau, Christus in besonders enger Weise nachzufolgen. Gottgeweihte Jungfrauen übernehmen eine lebenslange Keuschheitsverpflichtung und werden mystisch mit Christus vermählt. Sie dürfen daher niemals eine Eheschließung gefeiert und auch nicht öffentlich oder offenkundig in einem der Keuschheit widersprechenden Zustand gelebt haben (OCV, Praenotanda Nr. 5a). Allein lebende Frauen sollen zudem durch Alter und Urteilsvermögen sowie einen nach einhelligem Zeugnis der Gläubigen erprobten Charakter die Gewähr eines sittenreinen Lebens bieten (ebd., Nr. 5b). Gemäß dem Pontifikale von 1962 hatte sich der Bischof beim Skrutinium noch durch explizite Nachfrage zu vergewissern, dass die Kandidatin eine physisch intakte Jungfrau war. Diese Pflicht ist im OCV/1970 entfallen. Die physisch unversehrte Jungfräulichkeit ist nach geltendem Recht nicht mehr notwendiges Erfordernis für den Empfang der Jungfrauenweihe. Der für die Zulassung zuständige Ortsbischof kann es jedoch weiterhin geltend machen.

3. Die Jungfrauenweihe gehört zu den Sakramentalien (c. 1166). Sie ist eine Personenweihe ohne Ölsalbung, aber wie die → Profess eine wirkliche *consecratio*. Ordentlicher Spender der Jungfrauenweihe ist der Diözesanbischof. Er kann einen Auxiliarbischof oder Priester zur Spendung delegieren (c. 1169 § 1). Die Feier soll nach dem OCV an einem Festtag unter möglichst zahlreicher Beteiligung der Gläubigen stattfinden. Als angemessener Feierort gilt die Kathedrale, wenn nicht konkrete Umstände oder die Herkunft der Kandidatin anderes nahelegen. Von seinen liturgischen Elementen her ähnelt der Ritus der Jungfrauenweihe der Ordination bzw. Ordensprofess. Als Weiheinsignien erhalten die *virgines consecratae* einen Ring sowie fakultativ einen Schleier und i.d.R. das Stundenbuch.

4. Durch die Jungfrauenweihe wird eine Frau in den *ordo virginum* aufgenommen. Dieser ist ein universalkirchlich anerkannter Lebensstand i.S.v. c. 219. Zwar sind die geweihten

Jungfrauen dem Diözesanbischof besonders anvertraut und verbunden, doch gehen sie keine rechtliche Bindung an die jeweilige Diözese ein. Über ihr Keuschheitsversprechen hinaus übernehmen sie auch nicht einheitliche (Standes-)Pflichten. Auf welche Weise eine *virgo consecrata* standesgemäß lebt, legt der Diözesanbischof fest bzw. mit seiner Zustimmung die Jungfrau selbst. Aus ihrer Zugehörigkeit zum Jungfrauenstand resultieren zudem keine spezifischen Rechte, etwa ein Beschäftigungs- oder Unterhaltsanspruch.

5. Außerhalb von Klöstern leben gottgeweihte Jungfrauen grundsätzlich eine Einzelberufung. Sie können jedoch Vereinigungen gründen, um ihr Vorhaben einer keuschen Christusnachfolge treuer zu halten und ihren Dienst für die Kirche gemeinsam zu vervollkommen (c. 604 § 2). Auf dieser Grundlage bestehen z.B. die United States Association of Consecrated Virgins (<http://consecratedvirgins.org>) und seit 2009 auch der Ordo Virginum Deutschland e.V. (<http://www.ordovirginum.de>).

6. Wie die Ordensprofess kann auch die Jungfrauenweihe aufgehoben werden. Eine *virgo consecrata* kann von sich aus um Entlassung aus dem Jungfrauenstand bitten oder wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die standesgemäße Lebensweise aus ihm entlassen werden. Eine etwaige Eheschließung ist bis zum rechtmäßigen Austritt bzw. zur Entlassung aus dem *ordo virginum* unerlaubt; aber gültig: Die Jungfrauenweihe ist nach geltendem Recht kein Ehehindernis.

7. Vor dem Hintergrund der lehramtlich verbindlichen Geschlechteranthropologie erweist sich die Lebensform einer *virgo consecrata* als spezifisch weiblich: Die gottgeweihte Jungfräulichkeit antwortet auf die natürliche bräutliche Veranlagung der weiblichen Persönlichkeit, so dass sich Würde und Berufung der Frau „auf besondere Weise“ im jungfräulichen Leben verwirklicht (Johannes Paul II., ApSchr „*Mulieris dignitatem*“, Nr. 20). Dass nur Frauen in den Jungfrauenstand aufgenommen

werden, ist die einzige geschlechtsspezifische Rechtsbeschränkung für Männer im geltenden Kirchenrecht. Sie wird begründet mit der „Zeichenexistenz“ der *virgo consecrata*: Diese sei Abbild der Kirche als Braut Christi. Den bräutlichen Aspekt der Kirche könne aber nur eine Frau angemessen repräsentieren, weil Mann und Frau nach amtlicher Lehre komplementäre Aspekte des Menschseins und verschiedene Dimensionen der Kirche verkörpern. Eine „Jungfrauenweihe“ für Männer erscheint somit als ausgeschlossen.

Literatur: Anuth, Bernhard S., *Gottgeweihte Jungfrauen nach Recht und Lehre der römisch-katholischen Kirche* (= BzMK 54), Essen 2009; Henseler, Rudolf, *Die virgines consecratae in der Gesetzgebung von CIC und CCEO*, in: Güthoff, Elmar/Korta, Stefan/Weiß, Andreas (Hrsg.), *Clarissimo Professore Doctori Carolo Giraldo Fürst. In memoriam Carl Gerold Fürst* (= AIC 50), Frankfurt a.M. u.a. 2013, 221–232; Meier, Dominicus M., *Die consociationes virginiae – dargestellt im Lichte des CIC und der Satzung des „Ordo Virginum Deutschland e.V.“*, in: ebd., 387–405.

BERNHARD SVEN ANUTH